

## **Stufe „GELB“: Regelunterricht mit verstärkten Hygienevorkehrungen**

Stand: 10.11.2021

<b>Allgemeine Hinweise</b>	
Abstand	Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss zwischen Schülerinnen und Schülern sowie Dienstkräften unterschiedlicher Gruppen außer im Unterricht eingehalten werden. Es erfolgt eine Halbierung von Lerngruppen in Klassenstärke.
Dienstbesprechungen Gremien	Dienstbesprechungen und Sitzungen schulischer Gremien sollen nicht in Präsenzform stattfinden. Für zwingend erforderliche Dienstbesprechungen und Sitzungen schulischer Gremien ist die Personenzahl auf ein Minimum zu begrenzen. Teilnehmende Personen müssen nachweisen, dass sie getestet, geimpft oder genesen sind gem. § 6 und § 8 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Die Nachweispflicht entfällt für Personen, die an der jeweiligen Schule einer Testpflicht nach § 3 der 2. SchulHygCoV-19-VO unterliegen. Eine Regelung, die Personen, die nicht geimpft oder genesen sind von der Teilnahme ausschließt (2G-Regel), ist unzulässig. Eine medizinische Gesichtsmaske ist von allen Teilnehmenden zu tragen.
Besondere Veranstaltungen	Veranstaltungen von besonderer schulischer Bedeutung ohne schulfremde Personen können unter Einhaltung der Bestimmungen der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung stattfinden. Eine Testpflicht besteht nicht. Eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen.
Kohorten	Die Klassenverbände / Lerngruppen / Betreuungsgruppen sollten sich, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander vermischen, sondern als feste Gruppen zusammenbleiben.
Schülerfahrten Austausch	Die Durchführung von Schülerfahrten und internationalem Austausch wird in Absprache mit dem zuständigen bezirklichen Gesundheitsamt entschieden.

Für die Stufen gelb und rot gilt:

Sofern organisatorisch möglich, können ein gestaffelter Unterrichtsbeginn und ein unterschiedliches Unterrichtsende vermeiden, dass sich zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Eingangsbereichen und Fluren befinden. Versetzte Pausenzeiten können – soweit organisatorisch möglich – vermeiden, dass zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich die Sanitärräume und Pausenhöfe aufsuchen.

Einer Pausenzeit im Freien ist gegenüber der Pausenzeit im Gebäude der Vorzug zu geben.

Aufsichtspflichten müssen ggf. im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst werden.

Persönliche Hygiene	
Mund-Nasen-Bedeckung	<p>Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen und unter überdachten Flächen. Auf dem Schulgelände kann die medizinische Gesichtsmaske im Freien abgelegt werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. Trinkpausen sind zu gewährleisten. Zur Einnahme des Frühstücks am Platz im Klassenraum darf die medizinische Gesichtsmaske abgenommen werden.</p>

**Selbsttestungen** Schülerinnen und Schüler sowie das schulische Personal in Präsenz sind verpflichtet, sich bis auf weiteres dreimal wöchentlich selbst zu testen.

Es gilt eine Härtefallregelung nach § 3 der Zweiten Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Behinderung, einer vergleichbaren Beeinträchtigung oder eines sonderpädagogischen Förderbedarfs auch unter Anleitung keine Selbstanwendung eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests vornehmen können.

Folgende Personen sind von der Testpflicht befreit:

- Geimpfte Personen, die mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff gegen Covid-19 geimpft sind und deren letzte erforderliche Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt
- Genesene Personen, die ein mehr als sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können und die mindestens eine Impfung gegen Covid-19 mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff erhalten haben und deren letzte Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt, sowie
- Genesene Personen, die ein mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können.

Infektionsschutz ...	
... im Unterricht	<p>Alle Klassen/Kurse werden im Wechselunterricht beschult (Verknüpfung von Präsenzunterricht in halbierten Klassenverbänden/Lerngruppen und schulisch angeleitetem Lernen zu Hause).</p> <p>Die außerunterrichtliche Förderung im Ganzttag kann nur in einem dem Infektionsgeschehen angemessenem Rahmen angeboten werden.</p> <p>Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, Religions- und Weltanschauungsunterricht usw., finden nur dann in Präsenzform statt, wenn im üblichen (halbierten) Klassenverband stattfinden. Konkrete Absprachen zu alternativen Durchführungsformen sind zwischen der Schulleitung und den jeweiligen Trägern/Anbietern zu treffen.</p> <p>Angebote zur Aufholung von Lernrückständen, unter anderem die BuT-Lernförderung finden statt.</p> <p>Bei Präsenzangeboten sind feste Gruppen zu bilden.</p>

<p>... beim Schulmittagessen</p>	<p>Für das Schulmittagessen gelten die Abstandsregeln. Innerhalb einer Klasse kann das Essen ohne Abstand eingenommen werden. Im Mensabereich ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Von einem Essenangebot in Buffetform sowie Schüsselessen ist abzusehen. Nach jedem Essendurchgang sind die Tische zu reinigen.</p>
<p>... beim Sport in der Halle</p>	<p>a) Es ist für maximale Lüftung zu sorgen. Sofern die Möglichkeit einer Stoß- oder Querlüftung besteht, ist diese nach jeder Unterrichtsstunde für die Dauer von 10 Minuten vorzunehmen. Raumluftechnische Anlagen sind nur ohne Umluft oder mit Umluft-Filtergeräten mit HEPA-Filtern zu betreiben. Sofern keine Lüftungsmöglichkeit besteht, kann die Sporthalle nicht genutzt werden. b) Die Sporthalle darf nur von einem Klassenverband/einer Lerngruppe genutzt werden. Lässt sich die Halle durch Trennvorhänge teilen, dann erhöht sich die Anzahl der Klassenverbände/Lerngruppen entsprechend der zur Verfügung stehenden Hallenteile. Bei Sporthallen mit einer Fläche von über 320 m<sup>2</sup>, die sich nicht mit einem Trennvorhang teilen lassen, können auch zwei Klassenverbände/Lerngruppen separat und ausreichend räumlich getrennt in je einer Hallenhälfte Sport treiben.</p>
<p>... im Sportunterricht</p>	<p>Der Sportunterricht soll bevorzugt im Freien stattfinden. Es dürfen nur kontaktfreie Spiel- und Übungsformen durchgeführt werden. Es dürfen keine Übungen durchgeführt werden, bei denen Sicherheits- und Hilfestellungen notwendig sind.</p>
<p>... Sportarbeitsgemeinschaften</p>	<p>Sportarbeitsgemeinschaften können nur im Freien und im üblichen halbierten Klassenverband stattfinden. Es dürfen nur kontaktfreie Spiel- und Übungsformen zur Anwendung kommen.</p>
<p>... im Schwimmunterricht</p>	<p>Es kann Schwimmunterricht unter Einhaltung der Hygieneregeln im halbierten Klassenverband stattfinden.</p>
<p>... beim Duschen und Umkleiden</p>	<p>Duschen in Sporthallen und Umkleideräume sind nur zu nutzen, wenn eine ausreichende Belüftung und das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 Metern möglich sind.</p>
<p>... im Musikunterricht</p>	<p>Durch mehrere Personen genutzte Materialien, Requisiten, Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurchführung möglichst nur von jeweils einem</p>

	<p>Schüler/einer Schülerin benutzt werden. Nach dem Unterricht bzw. vor Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden.</p> <p>Instrumentales Musizieren ist in Innenräumen nur in festen Teilgruppen unter Einhaltung der Mindestabstände möglich. Vokales Musizieren in Innenräumen ist für 10 Minuten in einer Unterrichtsstunde unter Einhaltung der Mindestabstände von 2 Metern (bei Einsatz von Luftreinigungsgeräten reduziert sich der Mindestabstand auf 1,5 Meter). Es ist besonders auf die Lüftungspausen zu achten.</p> <p>Die medizinische Gesichtsmaske darf jeweils nach Einnahme der Plätze abgelegt werden.</p>
... Darstellendes Spiel	<p>Beim Theaterunterricht, bei Theaterarbeitsgemeinschaften und anderen Angeboten im Zusammenhang mit Theater sind Situationen mit direktem Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln.</p>

... Theaterunterricht und -proben	<p>Theaterunterricht ist nur in festen Teilgruppen möglich. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist zwischen allen Personen einzuhalten. Freiwillige Unterrichts- und Arbeitsgemeinschaftsangebote finden nicht statt.</p> <p>Proben können stattfinden. Vor und nach den Theaterproben oder dem Musizieren müssen die Schülerinnen und Schüler die Handhygiene beachten.</p>
... Chor- und Orchesterproben	<p>Chorproben können im Freien stattfinden, sofern zwischen allen Sängerinnen und Sängern ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden kann.</p> <p>Bläserklassen bzw. -kurse können im halbierten Gruppenverband eingerichtet werden. Dem Unterricht im Freien ist der Vorzug zu geben.</p> <p>Für Musikinstrumente mit Kondensatbildung (Blasinstrumente) sind besondere Hygienemaßnahmen für die Beseitigung des Kondensats und die Reinigung der Instrumente vorzusehen (regelmäßiges Reinigen des Bodens, Einweg-Papiertaschentücher, geschlossene Abfalleimer).</p> <p>Eine Lüftung sollte mindestens alle 15 Minuten vorgenommen werden; dauerhaft geöffnete Fenster sind zu bevorzugen.</p> <p>Proben können stattfinden. Vor und nach dem Musizieren müssen die Schülerinnen und Schüler die Handhygiene beachten.</p>
... Aufführungen	<p>Proben und Aufführungen sind nur möglich, wenn diese von besonderer schulischer Bedeutung sind und ohne schulfremde Personen stattfinden.</p> <p>Bis zur Einnahme der Plätze ist von den aufführenden Personen sowie dem Publikum eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Das Publikum trägt die medizinische Gesichtsmaske</p>

	<p>während der gesamten Dauer der Probe oder Aufführung. Bei Aufführungen mit Gesang und/oder Blasinstrumenten ist ein Abstand von mindestens 4 Metern zwischen Ensemble und Publikum vorzusehen. Pro Aufführung darf das gemeinsame Singen die Dauer von insgesamt 60 Minuten nicht überschreiten. Bei Veranstaltungen mit Publikum ist der Raum mindestens eine halbe Stunde lang zu lüften.</p>
... Wettbewerbe	<p>Eine Teilnahme an Aufführungen und Wettbewerben außerhalb der Schule ist nicht möglich, innerhalb der Schule finden keine Wettbewerbe statt.</p>
... Experimentieren	<p>Das Experimentieren mit medizinischer Gesichtsmaske unter Einhaltung der Sicherheit im naturwissenschaftlichen Unterricht erfordern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine Gefährdungsbeurteilung auch hinsichtlich der Brandgefahr, der Kontaminationsgefahr und der Gefahr des Beschlagens von Schutzbrillen,</li> <li>• eine Reinigung der Schutzbrillen mit Tensidlösung nach jedem Gebrauch.</li> </ul> <p>Darüber hinaus sind folgende Regeln einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Experimente dürfen nur in Einzelarbeit durchgeführt werden.</li> <li>• Die Vorbereitung der Experimente und Bereitstellung der Geräte erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregeln.</li> <li>• Die notwendigen Materialien sind in ausreichender Anzahl vorzuhalten. Geräte werden vor dem Unterricht für die einzelnen Versuchsplätze vorsortiert.</li> <li>• Chemikalien werden nicht in größeren Gebinden zur Entnahme bereitgestellt, sondern in Portionsgrößen abgefüllt und beschriftet.</li> <li>• Lehrkräfte und Lernende nutzen ggf. Einmalhandschuhe.</li> <li>• Die Kontrolle der Aufbauten durch die Lehrkraft erfolgt berührungsfrei; die Schülerin bzw. der Schüler tritt während der Kontrolle zurück. Dabei muss die Abstandsregelung gegenüber den anderen Lernenden gewahrt werden.</li> <li>• Während des Experimentierens sind die Abstandsregeln einzuhalten.</li> </ul>

Infektionsschutz ...	
... bei Exkursionen	Exkursionen und Besuche außerschulischer Lernorte können im Freien stattfinden, ebenso weitere Lernangebote im Freien.
... bei Betriebspraktika	Betriebspraktika finden statt.
... bei Prüfungen, Klausuren, Klassenarbeiten	<p>Für Prüfungen gelten für die Stufen gelb (und rot) grundsätzlich folgende Regelungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Prüfungen finden in der Regel in Präsenz statt. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden vorzugsweise in Präsenz statt.</li> <li>2. Der oder die Prüfungsvorsitzende ist berechtigt, seine oder ihre Aufgaben wahrzunehmen, auch wenn er oder sie schulfremd ist. Das gilt auch für sonstige schulfremde Personen, deren Teilnahme an der Prüfung erforderlich ist. Auch schulfremde Prüflinge können geprüft werden.</li> <li>3. Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss grundsätzlich zwischen allen an der Prüfung beteiligten Personen eingehalten werden. Die Vorgaben zum Einhalten größerer Mindestabstände in Nummer 5 und Nummer 7 bleiben unberührt.</li> <li>4. Eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen. Hiervon ausgenommen sind Prüflinge während der Prüfung, wenn sie an ihrem Platz sitzen oder stehen oder wenn sie experimentieren. Auch beim Experimentieren ist eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, wenn der Mindestabstand nach Nummer 3 Satz 1 beim Experimentieren nicht eingehalten werden kann. Die Hygieneregeln zum Lüften sind zu beachten.</li> <li>5. Für Prüfungen im Fach Musik gilt: Solistischer Gesang sowie solistisches Musizieren, auch mit Blasinstrumenten, findet ohne medizinische Gesichtsmaske statt. Der Mindestabstand zum Fachausschuss beträgt 4 Meter.</li> <li>6. Für Prüfungen im Fach Sport gilt: Die Durchführung des praktischen Teils der Abiturprüfung im Fach Sport findet in gedeckten und auf ungedeckten Sportanlagen statt. Eine medizinische Gesichtsmaske muss von den Prüflingen nicht getragen werden.</li> <li>7. Für Prüfungen im Fach Darstellendes Spiel gilt: Sowohl darstellerische Anteile in Einzel- als auch in Partnerprüfungen finden ohne medizinische Gesichtsmaske statt, bei Partnerprüfungen ist ein Mindestabstand von 2 Metern zu wahren.</li> </ol>